Deckblatt D 42 zur Seite 42

Ausführung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die Neupflanzung der Alleebäume erfolgt unter Beachtung des Alleenerlasses Mecklenburg-Vorpommern (2015). Es werden standortgerechte Laubbaum-Hochstämme für Straßenbepflanzungen (Alleebaumqualität), StU 16/18 cm, gepflanzt.

Zur Pflanzung empfohlen werden Winterlinde (*Tilia cordata*), Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus und Acer platanoides*) und Resista-Ulmen.

Die Bäume werden in einem Abstand von 4,50 m zur Fahrbahnkante sowie auf einem Höhenniveau ≤ 1,50 m oberhalb bzw. unterhalb der Straßenoberfläche gepflanzt. Der Abstand zwischen den Bäumen beträgt in der Reihe ca. 10 m. Die Breite des Pflanzstreifens (s. Maßnahme 5.1 G) beträgt auf der straßenabgewandten Seite mind. 3,00 m

Gesamtumfang der Maßnahme	~~**601 St.**~~	**575 St.**
- Kompensation für Baumfällungen	127 St.	
- Kompensation von Ruderalfluren, Ackerflächen, Baumgruppen und Baumreihen	~~474 St.~~	448 St.

Zielbiotop:	-	ha / St. / m	**Ausgangs-biotop:**	-	ha / St. / m

Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung

Zeitliche Zuordnung

- ☐ Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
- ☐ Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
- ☒ Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Pflanzstreifen wird durch die Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Unterhaltungspflege erfolgt durch die Bundesstraßenverwaltung.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Baumpflanzungen erhalten eine einjährige Fertigstellungs- und eine dreijährige Entwicklungspflege.

Die Unterhaltungspflege erfolgt nach dem „Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst – Teil: Grünpflege – Ausgabe 2006“.

Die Hochstämme erhalten im 5. und 8. Jahr ihrer Pflanzung einen Erziehungsschnitt. Weitere Erziehungsschritte erfolgen nach Erfordernis bis mind. zum 15. Standjahr. Die Pflege der Hochstämme dient im jeweils erforderlichen Umfang der Sicherung der Funktionserfüllung als Alleestruktur sowie der Beseitigung von Schäden (Baumsanierung).

Der Zeitraum der Unterhaltungspflege zur Erreichung des Maßnahmenzieles beträgt ≤ 30 Jahre.

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Abnahme der funktionsgerechten Herstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Laufe der Entwicklungspflege

Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung